

Datenaustausch und Messstellenbetreiberwechsel

TEN Thüringer
Energienetze GmbH
Postfach 90 01 35
99104 Erfurt
www.thueringer-
energienetze.com

Geschäftsführer:
Ulf Unger

Sitz:
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRB 113112
St.Nr. 151/125/44442

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Nach Umsetzung einer bundeseinheitlichen Richtlinie (z. B. VDN-Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung, Kap. 7 Messstellenbetreiberprozesse) werden nachfolgend beschriebene Prozesse entsprechend seitens des Netzbetreibers angepasst. Bis zu einer entsprechenden Anpassung gelten die nachfolgenden, in dieser Anlage benannten Regelungen.
- 1.2. Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form, das Übertragungsformat ist UTILMD (Ausnahme: Messstellenumbau kann auch in MSCONS erfolgen).

2. Anmeldung der Messstelle

- 2.1. Der Messstellenbetreiber meldet die Messstelle nach Anlage 1 unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Übernahme des Messstellenbetriebs beim Netzbetreiber unverzüglich, spätestens 6 Werktage vor Aufnahme des Messstellenbetriebes an. Voraussetzung ist eine vorhandene Kündigung des vorherigen Messstellenbetreibers. Bezüglich der notwendigen Angaben zur Identifizierung der Messstelle sind die Vorgaben von § 14 Abs. 4 StromNZV bzw. § 37 Abs. 4 GasNZV zu beachten. Der Netzbetreiber hat die Anmeldung der Messstelle mit Angabe des erforderlichen Funktionsumfangs der Messung unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Eingang der Anmeldung zu bestätigen oder abzulehnen. Wird die Anmeldung vom Netzbetreiber abgelehnt, so ist diese Ablehnung zu begründen.
- 2.2. Ist der Netzbetreiber gleichzeitig bisheriger Messstellenbetreiber, teilt der Netzbetreiber mit der Bestätigung der Anmeldung dem Messstellenbetreiber alle der Messstelle zugehörigen Geräte und Einrichtungen mit (z. B. Zähler, Zusatzeinrichtungen im eichrechtlichen Sinne, Mengenumwerter für Gase, Strom- und Spannungswandler, Kommunikationseinrichtungen, Tarifschaltgeräte, Isolierstoffmontageplatte für Wandlermessungen).
- 2.3. Die Verantwortung für den Messstellenbetrieb beginnt mit der gemäß Ziffer 2.1 vom Netzbetreiber mitgeteilten und bestätigten Übernahme der Messstelle vom bisherigen Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber.

3. Abmeldung der Messstelle

- 3.1. Wird der Vertrag zwischen Anschlussnehmer und Messstellenbetreiber über den Betrieb der Messstelle beendet, meldet der Messstellenbetreiber die Messstelle beim Netzbetreiber unverzüglich, spätestens 6 Werktage vor der geplanten Stilllegung ab. Die Bearbeitung der Abmeldung durch den Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Eingang der Kündigung zu erfolgen.
- 3.2. Ist der Netzbetreiber nachfolgender Messstellenbetreiber, ist zwischen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber eine Vereinbarung über die Verfahrensweise bezüglich der vorhandenen Messgeräte des Messstellenbetreibers zu treffen, z. B. Regelungen über den Ausbau.
- 3.3. Der Messstellenbetrieb für den alten Messstellenbetreiber endet mit dem vom Netzbetreiber bestätigten Endtermin.

Datenaustausch und Messstellenbetreiberwechsel

**TEN Thüringer
Energienetze GmbH**
Postfach 90 01 35
99104 Erfurt
www.thueringer-
energienetze.com

Geschäftsführer:
Ulf Unger

Sitz:
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRB 113112
St.Nr. 151/125/44442

4. Meldung Geräteeinbau, -wechsel oder -ausbau

- 4.1. Zur Meldung von Geräteeinbau, -wechsel oder -ausbau verwendet der Messstellenbetreiber die vom Netzbetreiber vorgegebenen Zählerscheine. Die Zählerscheinformulare werden dem Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber als elektronische Formulare zur Verfügung gestellt. Die Mitteilung über einen Umbau der Messeinrichtung ist dem Messstellenbetreiber 20 Werktage vor dem geplanten Termin mitzuteilen. Dieser muss unverzüglich die Anforderungen prüfen und ggf. zustimmen oder ablehnen. Die Zählerscheine sind dem Netzbetreiber spätestens 5 Werktage nach der Montage zuzusenden.
- 4.2. Bei fernablesbaren Zählern oder Zusatzeinrichtungen erfolgt der Einbau oder Wechsel von Geräten im rechtzeitigen Zusammenwirken zwischen Messstellenbetreiber und der ZFA-Leitstelle des Netzbetreibers unter vollständiger Erfassung des Lastgangs des Ausbaugerätes und einer Testabfrage des neuen Gerätes.
- 4.3. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes sind neue Gerätekonstellationen vorab mit dem Netzbetreiber bezüglich Kompatibilität mit der Zählerfernablesung abzustimmen.

5. Ausbau von Geräten des Netzbetreibers

Sofern der Netzbetreiber bisheriger Messstellenbetreiber ist und keine andere Regelung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber getroffen wurde, baut der Messstellenbetreiber die im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Geräte aus. Der Messstellenbetreiber informiert den Netzbetreiber unverzüglich über den Ausbau. Die ausgebauten Geräte werden beim Anschlussnehmer zur Abholung durch den Netzbetreiber hinterlegt. Alternativ können die Messgeräte durch den Messstellenbetreiber unverzüglich an den Netzbetreiber zurückgesendet werden. (siehe Anlage 5).

6. Änderung des Zählverfahrens oder der Tarifierung

Das Zählverfahren oder die Tarifierung wird vom Netzbetreiber vorgegeben. Zählverfahren bzw. Tarifierung können nur mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Bezüglich der Fristen und der Abwicklung bei einer Änderung des Zählverfahrens oder der Tarifierung stimmen sich der Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber rechtzeitig im Vorhinein ab.